



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/956

München, 23.09.2021  
Telefon: 089 2186 0

## **Aktualisiertes Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld, Aktualisierter Rahmenhygieneplan Schulen**

- Anlagen:
- 1) Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.09.2021
  - 2) Lesefassung Rahmenhygieneplan Schulen vom 22.09.2021
  - 3) Kurzübersicht Rahmenhygieneplan Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Schreiben vom 9. September haben wir Sie über den aktuellen Stand der Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22 informiert. Mit diesem Schreiben dürfen wir Ihnen noch folgende Informationen zukommen lassen.

### **A. Aktualisiertes Kontaktmanagement im schulischen Umfeld**

In dem eben genannten Schreiben haben wir die aktuellen Regelungen zu PCR-Pooltests und Selbsttests in Schulen sowie für Quarantäneanordnungen dargestellt. Das Gesundheitsministerium hat mit beiliegendem Schreiben vom 13. September (GMS; Az. G54p-G8390-2021/5098-1) nunmehr die Kreisverwaltungsbehörden über die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Gesundheitsämtern im Falle positiver Testergebnisse informiert. **Wir bitten Sie um Beachtung dieses GMS, dürfen**

**aber darauf hinweisen, dass Adressat des GMS die Kreisverwaltungsbehörden sind, nicht die Schulen bzw. Schulaufsichtsbehörden.** Die wichtigsten Punkte dürfen wir kurz darstellen:

### **1. Zum Vorgehen bei einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse**

Weiterhin gilt, dass im Falle eines positiven Testergebnisses die Gesundheitsämter das Management des Falles übernehmen und - unter Berücksichtigung der Vorgaben im beiliegenden GMS - u.a. über die Anordnung von Quarantänemaßnahmen entscheiden.

#### **a. Positiver Pool-Test in Grund- und Förderschulen**

Bekanntlich wird seit dem 20. September in den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren sowie an Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen auf das PCR-Pool-Test-Verfahren umgestellt.

Ergibt eine solche Pooltestung ein positives Ergebnis, werden folgende Verfahrensschritte in Gang gesetzt; es darf hierzu auch auf das grundlegende KMS an die Grundschulen und Förderzentren vom 10. September (Az. ZS4-BS4363.0/65 927) verwiesen werden:

Nr.	Zeitpunkt	Verfahrensschritt
1	Abend der Testung	Labor meldet positiven Pool an die bayernweit einheitliche digitale Schnittstelle (DS).  Alle Schülerinnen und Schüler (SuS) des Pools gelten als Verdachtspersonen lt. AV Isolation und unterliegen <b>Quarantänepflicht</b> .  Labor ermittelt per PCR-Individualtests aus Rückstellproben den/die positiv getesteten Schüler/in.
2	Bis 6:00 Uhr am nächsten Morgen	Labor meldet positiv getestete/n Schüler/in über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) an das zuständige Gesundheitsamt (GA). Schule und Erziehungsberechtigte werden informiert.  Schule und übrige SuS können über DS negatives Testergebnis ersehen.

3	Ab DEMIS- Meldung	<p>Zuständiges GA beginnt mit Risikobewertung und Entscheidungsfindung bzgl. Quarantäneanordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Expositionssituation, z. B. Ausmaß der Symptomatik, Raumlüftung, Schutzmasken, Abstand, Dauer der Exposition</li> <li>• Ermittlung enger Kontaktpersonen (eKP), d. h. unmittelbarer und ungeschützter Kontakt zum/zur Betroffenen (z.B. Sitznachbarn ohne Maske)</li> <li>• Nur für eKP ordnet das GA regelmäßige Quarantäne an (Einzelfallentscheidung).</li> <li>• <b>Ausnahme:</b> mehr als 1 Fall/Klasse (= Ausbruch, regelm. gesamte Klasse in Quarantäne)</li> <li>• Bei Vorhandensein von Luftreinigungsgeräten kann ggfs. vollständig auf Quarantäne verzichtet werden.</li> <li>• Indiv. Risikoermittlung bei Lehrkräften und sonst. an der Schule tätigen Personen, ggfs. Testung und (sofern nicht geimpft/getestet) ggfs. Quarantäne.</li> </ul>
4	Unterrichtsbeginn	<p>SuS mit negativem Testergebnis aus der Rückstellprobe sind zum Unterricht zugelassen.</p> <p>Sollten keine neg. Testergebnisse aus Rückstellproben ermittelt werden können, bleiben alle SuS der Klasse Verdachtsperson und in Quarantäne, bis sie jeweils neg. PCR-Testnachweis gegenüber der Schule erbringen.</p> <p>Ist die Auswertung einer Poolprobe z. B. aus technischen oder logistischen Gründen nicht möglich, erfolgt am nächsten Schultag ersatzweise eine Individualtestung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mittels Selbsttest.</p>
5	Unterrichtsfortgang, bis Tag 5 nach pos. Testergebnis	<p>SuS aus der Klasse des/der positiv getesteten Schüler/in unterliegen intensiviertem Testregime (<b>empfohlen</b> auch für geimpfte und genesene SuS):</p> <p>Zusätzlich zum zweimaligen PCR-Pooling/Woche erfolgt an <b>Tag 5 (bzw. bei Sams-/Sonn-/Feiertag auf den nächsten Schultag)</b> nach dem letzten Kontakt zu positiv getesteter/m Schüler/in ein Selbsttest, sofern nicht ohnehin PCR-Pooltest an diesem Tag stattfindet.</p> <p>Nicht geimpften und nicht genesenen Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen, die nicht als eKP in Quarantäne sind, wird schultägliche Selbsttestung empfohlen.</p> <p><b>Die entsprechenden Anordnungen erfolgen durch Kreisverwaltungsbehörden.</b></p>
6	Folgetag zu Schritt 5	Rückkehr zum regulären Testregime

7	Frühestens Tag 5 nach letztem engen Kontakt	„ <b>Freitestung</b> “ in Quarantäne befindlicher asymptomatischer SuS, Lehrkräfte, sonstiger an Schulen tätigen Personen mittels PCR oder PoC-Antigentest.
8	Bis Ende 14-tägiger Inkubationszeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstmonitoring der Schüler, Lehrer und sonstigen an der Schule tätigen Personen (keine Überwachung durch die Schule)</li> <li>• Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene SuS)</li> </ul>

### b. Positiver Selbsttest in den übrigen Schularten

Ergibt der Selbsttest einer Schülerin oder eines Schülers ein positives Ergebnis, werden folgende Verfahrensschritte in Gang gesetzt:

Nr.	Zeitpunkt	Verfahrensschritt
1	Morgens, direkt nach pos. Testergebnis	Schüler wird isoliert, Schule meldet pos. Ergebnis an zuständiges GA. GA ordnet PCR-Test an.
2	Nach Bestätigung durch positives PCR-Testergebnis	<p>Zuständiges GA beginnt mit Risikobewertung und Entscheidungsfindung bzgl. Quarantäneanordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Expositionssituation, z. B. Ausmaß der Symptomatik, Raumlüftung, Schutzmasken, Abstand, Dauer der Exposition</li> <li>• Ermittlung enger Kontaktpersonen (eKP), d. h. unmittelbarer und ungeschützter Kontakt zum/zur Betroffenen (z.B. Sitznachbarn ohne Maske)</li> <li>• Nur für eKP ordnet das GA regelmäßig Quarantäne an (Einzelfallentscheidung).</li> <li>• <b>Ausnahme:</b> mehr als 1 Fall/Klasse (= Ausbruch, regelm. gesamte Klasse in Quarantäne)</li> <li>• Bei Vorhandensein von Luftreinigungsgeräten kann ggfs. vollständig auf Quarantäne verzichtet werden.</li> <li>• Indiv. Risikoermittlung bei Lehrkräften und sonst. an der Schule tätigen Personen, ggfs. Testung und (sofern nicht geimpft/getestet) ggfs. Quarantäne.</li> </ul>
3	Unterrichtsfortgang, bis Tag 5 nach pos. Testergebnis	<p>SuS aus der Klasse des/der positiv getesteten Schüler/in unterliegen intensiviertem Testregime (<b>empfohlen</b> auch für geimpfte und genesene SuS):</p> <p>Schultägliche Selbsttests über 5 Schultage.</p> <p><b>Die entsprechenden Anordnungen erfolgen durch Kreisverwaltungsbehörden.</b></p>
4	Folgetag zu Schritt 3	Rückkehr zum regulären Testregime

5	Frühestens Tag 5 nach letztem engen Kontakt	„Freitestung“ in Quarantäne befindlicher asymptomatischer SuS, Lehrkräfte, sonstiger an Schulen tätigen Personen mittels PCR oder PoC-Antigentest.
6	Bis Ende 14-tägiger Inkubationszeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• Selbstmonitoring der Schüler, Lehrer und sonstigen an der Schule tätigen Personen (keine Überwachung durch die Schule)</li><li>• Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene SuS)</li></ul>

## 2. Einzelfallentscheidung der Gesundheitsämter

Die oben dargestellten, regelmäßigen Verfahrensschritte können im Einzelfall durch abweichende Entscheidungen der Gesundheitsämter an die konkrete Situation angepasst oder konkretisiert werden (Haushaltsquarantäne betroffener Familien, Tätigkeitsverbote bis Tag 10 nach dem engen Kontakt bei Schülerinnen und Schülern in Ausbildung in Pflegeheimen oder Krankenhäusern, etc.).

## B. Aktualisierter Rahmenhygieneplan Schulen

In Nr. 8 des oben genannten Schreibens vom 9. September haben wir Sie im Vorgriff auf die Aktualisierung des Rahmenhygieneplans Schulen bereits über die geltenden Regelungen informiert. Als Anlage 2 dürfen wir Ihnen den aktualisierten Rahmenhygieneplan vom 22. September in der bereits bekannten Lesefassung (Neuerungen wieder in Gelb hervorgehoben) übersenden, welcher auch über die Website des Staatsministeriums abrufbar ist und in den nächsten Tagen im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht wird. Ebenso erhalten sie als Anlage 3 die bekannte Kurzübersicht. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie noch auf zwei Punkte hinweisen:

- Die Vorgabe im bisherigen III.7.3.1. Buchst. g), dass in Innenräumen Unterricht im Gesang und Blasinstrument nur bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 möglich ist, entfällt. III.7.3.1 wurde dementsprechend angepasst, der Unterricht ist somit unter Einhaltung der dort genannten Mindestabstände wieder möglich; die bisherigen Ausnahmen in III.7.3.1 Buchst. c) bis g) sind in dieser Form daher nicht mehr erforderlich.
- Weiterhin enthält III.14.1 Buchst. d) nun eine Empfehlung für Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen, dass diese sich bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels

Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) tragen. Bei darüberhinausgehenden Krankheitssymptomen gelten die Vorgaben des III.14.1 Buchst. b) entsprechend.

### **C. Klarstellung zur Testfrequenz bei außerschulisch erbrachten Testnachweisen**

Zur Beibringung von externen Testnachweisen für nicht an den schulinternen Testungen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern dürfen wir in Ergänzung zum Schreiben vom 9. September auf Folgendes hinweisen:

- Der Testnachweis kann - wie bisher - auch aufgrund von Testungen erbracht werden, die außerhalb der Schule durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurden (vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV). Folgende Testverfahren sind dabei möglich:
  - ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik; der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden
  - ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest; der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden
- Als mögliche Testtage bieten sich insofern an:
  - sofern jeweils Nachweise über einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik vorgelegt werden: Sonntag und Dienstag/Mittwoch oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch) und Dienstag/Mittwoch
  - sofern jeweils Nachweise über einen POC-Antigentest vorgelegt werden: Sonntag, Dienstag und Donnerstag oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch), Dienstag und Donnerstag.

Den Schülerinnen und Schülern kann - sofern eine Testung am Sonntag nicht in zumutbarer Entfernung möglich erscheint - auf Anfrage die Möglichkeit gewährt werden, am Montag vor dem Schulbesuch eine externe Testung vorzunehmen; ein eventuell verzögerter Unterrichtsbeginn für diese Schülerinnen und Schüler am Montag kann dabei hingenommen werden, solange sich dieser in vertretbarem Rahmen hält.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

eine der zentralen Herausforderungen dieses Schuljahres wird es sein, auch bei steigenden Fallzahlen einen wirksamen Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie zu gewährleisten und gleichzeitig den Präsenzunterricht aufrechtzuerhalten. Dies erfordert weiterhin eine enge und effiziente Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden, die durch die oben und ausführlich im beiliegenden GMS dargestellten Verfahrensschritte einen konkretisierten Rahmen findet.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass die Einhaltung der bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen von sehr hoher Bedeutung ist, und dürfen Sie bitten, die Schulfamilie nochmals dafür zu sensibilisieren.

Ich wünsche Ihnen vor allem beste Gesundheit und uns allen viel Erfolg darin, die Herausforderungen, die sich uns angesichts der Pandemielage noch immer stellen, zu meistern. Wir sind sehr zuversichtlich, dass die hier vorgestellten Maßnahmen die besten Voraussetzungen hierfür schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor